

Kurzbetrachtungen, die zuerst in der deutschen Kirchenzeitung „Ruhrwort“ veröffentlicht wurden, verwerfen Reportagen und Zeitungsberichte. Gewiß eine brauchbare Anregung dafür, wie man aktuelle Verkündigung anpacken müßte.

Linz

Erika Meditz

DREHER BRUNO (Hg.), *Festliche Tage*. Alttestamentliche Predigten zu Festen des Kirchenjahres. (Biblische Predigten.) (154.) Seelsorge-V., Freiburg 1968. Brosch. DM 9.60.

Katholische Predigtliteratur gibt es in großer Fülle. Über die theologische Qualität des Großteils dieser Versuche hat erst letztes Jahr F. Kamphaus mit seinem Buch: „Von der Exegese zur Predigt“ ein berechtigtes, wenn auch nicht sehr ermunterndes Zeugnis ausgestellt. Dabei bezog er sich auf bestimmte Textgruppen des Neuen Testaments. Predigten über Texte des Alten Testaments zu untersuchen wäre ohne Zweifel um ein bedeutendes schwieriger. Denn diese Predigtpraxis muß man mit Dreher als „fast minimal“ bezeichnen.

Von daher kann deshalb ein Versuch, über atl. Texte im Hinblick auf die Predigt zu meditieren, schon von vorneherein mit Interesse rechnen. In diesen „Biblischen Predigten“ wird aber nicht allgemein über dergartige Texte gepredigt, sondern diese dienen als Erhellung der großen Festtage des kath. Kirchenjahres: Nicht nur von Festen wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten, sondern auch Mariä Verkündigung, Fronleichnam, Herz-Jesu-Fest u. a. Ein solches Vorhaben war in früherer Zeit vielleicht um ein großes Maß einfacher, da man stets die Lehre von den verschiedenen Schriftsinnen zur Hand hatte, die Beziehung auf Christus also schon im Ansatz dieser Methode mitgegeben war. Heute geht es nur noch sehr schwer ohne eine genaue Bemühung um den Text selbst. D. bietet zu jedem herangezogenen Text eine klare und nüchterne Exegese. Damit ist aber gegeben, daß die Aussagen nicht mehr so problemlos auf Christus „übertragen“ werden können. Die Erfüllung des N. T. ist mehr als ein Eintreffen vorausberechneter oder wenigstens im Prinzip vorausberechenbarer Ereignisse, sondern sie ist auch das Unerwartete, das schließlich Unverstandene. Dieser Dialektik kann keine Predigt ausweichen. Die Besinnung auf den ntl. Zusammenhang wird im Anschluß an die jeweilige Exegese des Textes gegeben, sie hätte in einigen wenigen Fällen vielleicht etwas ausführlicher sein können. Der entscheidende Punkt jedoch, eine „Meditation“ über die Bedeutsamkeit der Aussagen, die hermeneutische Frage also, ist in fast allen Fällen als geglückt zu bezeichnen.

Die Predigtentwürfe schließlich, die vorgelegt werden, verstehen sich von ihrem Wesen her nicht als unkritisch zu übernehmende Vorlagen und wollen auch nicht als

solche verstanden werden. Sie sind jedoch in ihrer allgemeinen Tendenz – im Hinblick auf eine „normale“ Gemeindepredigt – doch etwas zu „bibeltheologisch“: Obwohl alle Versuche sich bemühen, von der menschlichen Situation – dargestellt in Literatur oder allgemeiner Erfahrung – auszugehen, vermögen nur wenige, in diesem „menschlichen“ „Sprachgitter“ zu bleiben. (Als positiv wären unter diesem Aspekt hervorzuheben die Entwürfe für Lichtmeß, Mariä Verkündigung, Karfreitag, Pfingsten, Herz-Jesu-Fest, Unbefleckte Empfängnis.) Festzuhalten ist jedoch, daß das Entscheidende gelungen ist: den Texten nicht vorschnell auszuweiden, ihre Fruchtbarkeit auch für eine Predigt von heute sichtbar gemacht zu haben.

Graz Albert Höfer

KIRCHENRECHT

FÜRST CARL GEROLD, *Cardinalis*. Prolegomena zu einer Rechtsgeschichte des römischen Kardinalskollegiums. (261.) Fink, München 1967. Ln. DM 48.—.

Nach eingehendem Quellen- und Literaturstudium geht Vf. den Wurzeln des Begriffes „Cardo“ nach. Das erste Vorkommen findet er in der Wende zum 6. Jh. bei den Bischofskirchen, dem „Angel“-punkt des kirchlichen Lebens, bei denen die mit ihr rechtlich verbundenen Kleriker „cardinalis“ bezeichnet wurden: zunächst traf dies bei den römischen Regionardiakonen, später bei Priestern und Bischöfen auch außerhalb Roms zu. In Rom wurden vom 8. bis ins 12. Jh. die zum Presbyterium des römischen Bischofs gehörenden Priester als „Kardinalpriester“ bezeichnet, auch die sieben suburbikarischen Bischöfe, die seit beginnendem 8. Jh. zu liturgischen Aufgaben an der Lateranbasilika herangezogen wurden. Bereits seit dem späteren 8. Jh. findet sich die Bezeichnung „cardinalis“ auch bei Kathedralen außerhalb Roms. Teilweise erhielten Bischofskirchen das päpstliche Privileg Kardinalkleriker nach römischem Vorbild zu bestellen, teilweise führten, besonders in Frankreich, Kleriker diesen Titel auch an anderen Kirchen als der Kathedrale. Die generelle Bezeichnung „diaconi cardinalis“ kam erst mit der Änderung der stadtrömischen Kirchenverfassung in der zweiten Hälfte des 10. Jh. auf. Bis zur Mitte des 11. Jh. wurde der Titel die Bezeichnung der Palastkleriker. Die ersten Anfänge des Kardinalkonsistoriums und des Kardinalskollegiums finden sich in der Wende vom 11. zum 12. Jh.

F. bietet eine geschlossene Darstellung der Kardinalswürde von den ersten faßbaren Anfängen bis zur Ausbildung des Kardinalskollegiums im 12. Jh. und der Wandlung des lokalen zum gesamtkirchlichen Kardinalat. In diese Zeit fällt die Ausbildung des Kardinalskollegs als Wahlkörper bei der

Papstwahl. Sind im Dekret „In Nomine Domini“ von 1059 die Kardinalbischöfe die „Führer der Wahl“, denen die übrigen Wahlteilnehmer folgen sollen, so kommt die Papstwahl nach dem Dekret „Licet de vitta“ ex 1179 bereits durch Stimmenmehrheitsbeschluß des Gesamtkollegiums zu stande. Diese Entwicklung vollzieht sich gleichzeitig mit der Festigung der päpstlichen Universalgewalt. Vf. hat mit seinen „Prolegomena“ wertvolle Grundlagenforschung geleistet und die Kenntnis dieser Institution vertieft, indem er ihre einzelnen Erscheinungsformen in Zusammenhang bringt und dadurch Wurzeln und Wege dieser Würde klarlegt.

Innsbruck

Peter Leisching

EICHMANN EDUARD (Hg.), *Kirche und Staat*. Quellensammlung zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht. Teil I: Von 750 bis 1122. (126.) Teil II: Von 1122 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. (182.) (Unveränderter Nachdruck der 2. Auflage 1925 bzw. der Ausgabe 1914.) F. Schöningh, Paderborn 1968. Kart.

Wenn E. im Vorwort zur 1. Aufl. (1912) dieser Sammlung die Worte schrieb: „Die Konversationsmethode gewinnt im akademischen Unterricht eine stetig wachsende Bedeutung“, so hat er sich damit als ein weit in die Zukunft blickender Prophet erwiesen. Mehr und mehr erzeugt die „rein tradierende“ Tätigkeit des Vortragenden im akademischen Unterricht bei den Hörern Unbehagen und scheint das, was Eichmann die „Konversationsmethode“ genannt hat, zur Grundlage des Universitätsunterrichts zu werden. Für das Kirchenrecht, namentlich die kirchliche Rechtsgeschichte, und hier wiederum für die Frage der Beziehung von geistlicher zu weltlicher Gewalt ist diese, von E. selbst in der 2. Aufl. herausgebrachte Quellensammlung von unschätzbarer Bedeutung. Das Buch ist aus der Arbeit im kirchenrechtlichen Seminar des Vf. herausgewachsen und zeigt unter anderem deutlich die Schwerpunkte seiner Forschung: Das Verhältnis von Kirche und Staat, wobei der Salbung und Krönung der deutschen Könige und Kaiser besonderes Augenmerk gewidmet ist. Die Neuauflage dieser Sammlung ist wegen der besonderen Akzentssetzung in der Auswahl der Texte und wegen des damit verbundenen didaktischen Wertes auch durch eine Reihe von jüngst erschienenen kirchenrechtlichen Quellenwerken nicht überflüssig geworden. Sie wird nicht bloß das Interesse der mit der kirchlichen Rechtsgeschichte Befassten wecken, sondern darüber hinaus alle jene ansprechen, die ein vertieftes Eindringen in die immer wieder aktuelle Problematik der rechten Ordnung zwischen Kirche und Staat wünschen.

Linz

Bruno Primetshofer

KATECHETIK / PÄDAGOGIK

BETZ OTTO, *Die Eschatologie in der Glaubensunterweisung*. (Schriften zur Religionspädagogik und Kerygmatik. Bd. 1.) (353.) Echter, Würzburg 1965. Ln.

Die Bedeutung der Eschatologie (= E) innerhalb des Gesamts der Theologie ist bekannt und auch viel besprochen. Im allgemeinen wurde mehr die Frage einer formalen Hermeneutik der E erörtert, indes das Problem der Beziehung einer neu fundierten E zur Fragestellung der „traditionellen“ E im dunkeln blieb bzw. diese Fragestellung als solche verboten wurde. B. scheut sich nicht, daß „Gerrüst“ der traditionellen E („Tod“, „Gericht“, „Hölle“, „Purgatorium“, „Himmel“, „Ende der Geschichte“) zu übernehmen. Damit sind freilich auch schon Weichen gestellt: E hat es nicht nur mit reiner Gegenwart zu tun, weil der Mensch, um den es geht, als Konstitutiv seines Wesens Zukunft hat. Freilich bleibt dabei die Forderung unaufgebar, daß eine Aussage über den Menschen und nicht eine irreale Spekulation über ein „Jenseits“ gemacht werde.

Diese Spannung vermag B. durchzuhalten, indem er im 1. Teil „zentrale theologische Fragestellungen in der E der Gegenwart“ behandelt, vor allem die Frage von Zeit und Ewigkeit und die Frage nach einem Menschenbild. Die Zeit muß in ihrer Dialektik betrachtet werden: Sie ist „als die von Gott gewährte Seinsform positiv zu werten“, ebenso gilt: „Dennoch leidet der Mensch unter der Zeit“. Zeit und Ewigkeit können sich auch nicht in einer reinen Negation gegenüberstehen, denn „dann ist die Frage schwer zu beantworten, wie der Mensch als Partner Gottes ernst genommen werden soll, wie die Zeit in der Ewigkeit wirklich zur Erfüllung kommen soll“ (55). Die Frage nach der Unsterblichkeit der Seele wird von B. im Gespräch mit der neueren Theologie gestellt. Auch wenn es im Christentum nicht um eine „Unsterblichkeitslehre der Seele, sondern um die Auferstehunghoffnung“ (93) geht, so ist doch das Verlangen des Menschen, den Tod zu überdauern, nicht einfach schlechthin als widerchristlich zu bewerten, wie dies bei manchen neueren Theologen der Fall zu sein scheint.

Im 2. Teil des Buches versucht B. den Gegenwartsmenschen in seiner Beziehung zur eschatologischen Botschaft zu beschreiben, vor allem mit Stimmen der Dichtung, die den Menschen als Gefangenen, als in die Illusion sich Flüchtenden, aber auch als Hoffenden aufzeigen. Für den Ansatz dieser Botschaft in der Katechese gilt das gleiche wie für jeden anderen „Lernvorgang“: „Bestimmte religiöse Vorzüge haben in einer bestimmten Lebensphase ihren eigentlichen und richtigen Platz und in einer anderen nicht“ (131). So wird z. B. die Fragwürdigkeit der Welt und des Menschen für die